

Aktiv!

Engagiert.

Die Satzung

Präambel

Die Bürgerstiftung Sindelfingen will ein Zeichen setzen und mit Bürgerinnen und Bürgern sowie Unternehmen der Stadt Sindelfingen zusammen Mitverantwortung für die Gestaltung und Förderung des Gemeinwesens übernehmen. Sie führt Menschen zusammen, die sich aktiv als Stifter, Spender oder ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter für Initiativen und Projekte der Bürgerstiftung engagieren. Ziel der Stiftung ist es auch, "zum Stiften anzustiften". Allen Stiftern, die einen Betrag ab 1.000,00 € stiften, wird die Möglichkeit angeboten, in das Stifterbuch aufgenommen zu werden. Denjenigen Stiftern, die einen Betrag ab 50.000,00 € stiften, wird die Möglichkeit zur Aufnahme in die im Foyer des Rathauses anzubringende Stifertafel angeboten.

Die Bürgerstiftung Sindelfingen bietet Menschen eine Möglichkeit, sich auch mit Zeit und Ideen für das Gemeinwohl ihrer Stadt Sindelfingen zu engagieren. Ein weiteres Ziel ist es, die Eigeninitiative, die Toleranz und die Solidarität unter jungen Menschen zu fördern und Bewusstsein für gesellschaftliche Verantwortung in der Stadt Sindelfingen zu entwickeln und zu vertiefen.

§ 1 Name, Rechtsform, Sitz, Geschäftsjahr

1. Die Stiftung trägt den Namen: Bürgerstiftung Sindelfingen.
2. Sie ist eine rechtlich selbständige Stiftung des bürgerlichen Rechts.
3. Sitz der Stiftung ist Sindelfingen.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Aufgaben der Stiftung

1. Zweck der Stiftung ist es

Kinder- und Jugendhilfe,
Bildung und Erziehung,
mildtätige Zwecke i.S.v. § 53 Nr. 1 und 2 Abgabenordnung,
Altenhilfe,
Wissenschaft und Forschung,
Kunst und Kultur,
kulturelle Betätigungen, die in erster Linie der Freizeitgestaltung dienen,
Sport,
Heimatspflege,
Völkerverständigung,
Denkmalpflege,
Naturschutz,
Umweltschutz,
öffentliches Gesundheitswesen,

in Sindelfingen zu entwickeln, zu fördern und/oder zu würdigen.

2. Dieser Stiftungszweck wird insbesondere verwirklicht durch

- a) Beschaffung von Mitteln (Spenden) und deren Weiterleitung zusammen mit den Erträgen der Stiftung an die Stadt Sindelfingen und gemeinnützige Körperschaften nach Maßgabe des § 58 Nr. 1 Abgabenordnung, welche diese Mittel unmittelbar für die vorgenannten steuerbegünstigten Zwecke verwenden;
- b) Förderung der Kooperation auf den Gebieten der in § 2 Abs. 1 genannten Zwecke zwischen gemeinnützigen Organisationen und Einrichtungen, die ebenfalls diese Zwecke verfolgen;
- c) Förderung des Meinungsaustausches und der Meinungsbildung sowie öffentlicher Veranstaltungen, um den Stiftungszweck und Bürgerstiftungsgedanken in der Bevölkerung zu verankern;
- d) Im Rahmen der Begabtenförderung Vergabe von Stipendien, Beihilfen oder ähnlichen Unterstützungen an Personen i.S.v. § 53 Nr. 2 Abgabenordnung zur Förderung der Fort- und Ausbildung bzw. Verleihung von Preisen für außerordentliche Leistungen auf den Gebieten des Stiftungszwecks;
- e) Unterstützung lokaler Projekte steuerbegünstigter Körperschaften und der Stadt Sindelfingen auf den Gebieten des Stiftungszwecks;
- f) Verwendung der Erträge aus dem Stiftungsvermögen sowie von Zuwendungen an die Stiftung, die dem Stiftungsvermögen nicht zuwachsen sollen (Spenden) zum Zwecke der Erreichung der in § 2 Abs.1 genannten Zwecke (entwickeln, fördern, würdigen).

3. Die Förderung der Zwecke schließt die Verbreitung der Ergebnisse durch geeignete Öffentlichkeitsarbeit ein.

4. Die Stiftung darf keine Aufgaben übernehmen, die zu den Pflichtaufgaben der Stadt Sindelfingen gemäß der Gemeindeordnung Baden-Württemberg gehören.

5. Die Stiftung kann auf der Grundlage von Vereinbarungen Zustiftungen getrennt verwalten (Namensfonds).

6. Ein Rechtsanspruch auf Zuwendungen von Stiftungsmitteln besteht nicht. Empfänger von Stiftungsleistungen sollen über deren Verwendung Rechenschaft ablegen. Die Zuwendungen können von vertraglichen Regelungen abhängig gemacht werden, in welchen die Erfüllung des Stiftungszwecks sichergestellt wird. Bei all dem sollen ein nachhaltiges Gemeinwesen geschaffen und das bürgerschaftliche Engagement verstärkt werden.

§ 3 Gemeinnützige Zweckerfüllung

1. Die Stiftung verfolgt ausschließlich und teilweise auch unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

2. Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Sie darf niemanden durch Ausgaben, die den Zwecken der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

3. Die Mittel der Stiftung müssen für die satzungsmäßigen Zwecke der Stiftung verwendet werden. Die Stiftung kann einen Teil, jedoch höchstens ein Drittel ihres Einkommens dazu verwenden, um für einen angemessenen Andenken ihrer Stifterinnen und Stifter zu sorgen (§ 58 Nr. 5 Abgabenordnung).

4. Rücklagen dürfen gebildet werden, soweit stiftungsrechtliche und gemeinnützigkeitsrechtliche Vorschriften dies zulassen. Der Vorstand kann freie Rücklagen dem Stiftungsvermögen zuführen.

§ 4 Stiftungsvermögen, Zustiftungen, Spenden

1. Das Stiftungsvermögen zum Zeitpunkt der Stiftungseinrichtung ergibt sich aus dem Stiftungsgeschäft und beträgt 651.500,00 €

2. Das Stiftungsvermögen ist grundsätzlich in seinem Bestand ungeschmälert zu erhalten und möglichst sicher und Ertrag bringend anzulegen. Vermögensumschichtungen sind zulässig.

3. Die Stiftung kann Zuwendungen (Zustiftungen oder Spenden) entgegennehmen, ist hierzu aber nicht verpflichtet. Zustiftungen wachsen dem Stiftungsvermögen zu. Spenden sind zeitnah zu verwenden. Dies gilt auch für Zuwendungen, die nicht eindeutig bestimmt sind. Erbschaften und Vermächnisse gelten grundsätzlich als Zustiftung.

4. Zustiftungen können durch den Zuwendungsgeber bzw. die Zuwendungsgeberin einem der vorbezeichneten Zweckbereiche oder innerhalb derer einzelnen Zielen zugeordnet werden. Sie können ab einem Betrag von 50.000 € mit seinem/ihrer Namen (Namensfonds) verbunden werden, sofern der Zuwendungsgeber bzw. die Zuwendungsgeberin dies wünscht.

5. Mit einer Mehrheit von mindestens 3/4 der Mitglieder des Stiftungsrates können Teile des Stiftungsvermögens zur besseren Verwirklichung des Satzungszwecks angegriffen werden. Der Bestand der Stiftung darf jedoch nicht gefährdet werden. In den Folgejahren ist der so eingesetzte Betrag so weit wie möglich wieder dem Stiftungsvermögen zuzuführen.

§ 5 Erfüllung der Stiftungsaufgaben

1. Die Stiftung erfüllt ihre Zwecke aus den Erträgen des Stiftungsvermögens und aus dazu bestimmten Zuwendungen Dritter (v.a. Spenden).

2. Die Stiftung kann ihre Mittel aus den Erträgen ganz oder teilweise im Rahmen der Gemeinnützigkeitsvorschriften des Steuerrechts einer Rücklage oder dem Stiftungsvermögen zuführen.

§ 6 Stiftungsorganisation

1. Organe der Stiftung sind

- a) der Vorstand mit dem Vorstandsvorsitzenden
- b) der Stiftungsrat und
- c) das Stifterforum.

2. Vorstand und Stiftungsrat können beratende Gremien einrichten, z.B. Arbeitsgruppen, Ausschüsse oder Beiräte bilden.

3. Über die Einrichtung einer Schirmherrschaft oder eines Kuratoriums können Vorstand und Stiftungsrat gemeinsam befinden.

4. Die Mitglieder der Organe der Stiftung üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Ihnen dürfen keine Vermögensvorteile zugewendet werden. Sie können einen angemessenen Ersatz ihrer Auslagen erhalten; darüber entscheidet der Stiftungsrat

5. Die Stiftung kann zur Erledigung ihrer Aufgaben unentgeltlich oder entgeltlich Hilfspersonen beschäftigen oder die Erledigung ganz oder teilweise auf Dritte übertragen.

6. Dem Vorstand kann durch Beschluss des Stiftungsrats eine Geschäftsführung zugeordnet werden. Die Mitglieder der Geschäftsführung dürfen nicht zugleich Mitglieder der

Stiftungsorgane sein. Sie üben ihre Tätigkeit im Rahmen ihres jeweiligen Beschäftigungsverhältnisses und nach den in der Geschäftsordnung festgelegten Richtlinien aus. Sie sind dem Vorstand verantwortlich und an seine Weisungen gebunden.

7. Jedes Organ der Stiftung kann sich eine Geschäftsordnung geben, in der insbesondere geregelt werden: Einberufung, Ladungsfristen und -formen, Abstimmungsmodalitäten, Rechte Dritter zur Sitzungsteilnahme etc.

8. Die Mitglieder der Organe haften nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

§ 7 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus vier Personen.

Der erste Vorstand wird mit Vereinbarung der Stiftungssatzung konstituiert und durch die Gründungstifter für die Dauer von einem Jahr bestimmt.

Dem Vorstand gehören an:

- a) der/die Oberbürgermeister/in der Stadt Sindelfingen oder dessen Vertreter/in Kraft Amtes,
- b) drei Vertreter/innen des Stifterforums.

Der Vorstand wird - mit Ausnahme des/der Oberbürgermeisters/in der Stadt Sindelfingen - vom Stiftungsrat gewählt. Der Vorstand wählt aus seiner Mitte eine/n Vorstandsvorsitzende/n und eine/n Stellvertretende/n

Vorsitzende/n. Die/der Stellvertretende Vorsitzende hat die Rechte der/des Vorstandsvorsitzenden, wenn diese/dieser verhindert ist oder sie/ihn mit ihrer/seiner Vertretung beauftragt.

2. Die Amtszeit der gewählten Mitglieder des Vorstands beträgt zwei Jahre. Eine Wiederberufung ist möglich. Nach Ablauf ihrer Amtszeit bleiben die Mitglieder des Vorstands bis zur Wahl ihrer Nachfolger/innen im Amt. Das Amt eines Vorstandsmitgliedes endet durch:

- a) Abberufung durch den Stiftungsrat oder Stiftungsbehörde,
- b) Tod des Mitglieds,
- c) Amtsniederlegung des Mitglieds.

3. Vom Stiftungsrat gewählte Mitglieder des Vorstandes können vom Stiftungsrat jederzeit, jedoch nur aus wichtigem Grund, mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden oder vertretenen Stimmberechtigten abberufen werden. Wichtige Gründe können z.B. ein nachhaltiger Mangel an Beteiligung an der Arbeit des Vorstands oder grobe Verstöße gegen die Interessen der Stiftung sein. Vor der entsprechenden Abstimmung hat das betroffene Vorstandsmitglied Anspruch auf Gehör.

§ 8 Aufgaben des Vorstandes

1. Dem Vorstand obliegt die Führung der Geschäfte der Stiftung, insbesondere die Durchführung der Maßnahmen zur Erfüllung des Stiftungszwecks. Er verwaltet das Stiftungsvermögen und verwendet die Stiftungserträge entsprechend den Gesetzen und der Satzung.

2. Der Vorstand hat für jedes Geschäftsjahr eine Jahresrechnung mit einer Vermögensübersicht und einen Bericht über die Erfüllung des Stiftungszweckes aufzustellen bzw. aufstellen zu lassen. Diese Unterlagen sind nach Genehmigung durch den Stiftungsrat jährlich der Stiftungsbehörde vorzulegen.

3. Bei seiner Tätigkeit hat der Vorstand darauf zu achten, dass die Steuerbefreiung der Stiftung nicht gefährdet wird.

§ 9 Entscheidungen des Vorstands, Sitzungen

1. Der Vorstand entscheidet durch Beschluss. Die Beschlüsse werden in Sitzungen gefasst.
2. Sitzungen des Vorstandes sind abzuhalten, so oft es die Belange der Stiftung erfordern oder wenn ein Vorstandsmitglied die Einberufung verlangt.
3. Die Einberufung erfolgt durch die/den Vorstandsvorsitzende/n. Sie kann formlos und ohne Einhaltung einer besonderen Einladungsfrist erfolgen.
4. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei seiner Mitglieder anwesend sind oder – im Falle des Absatzes 7 – an der Beschlussfassung mitwirken. Die Vorstandsmitglieder können sich gegenseitig durch entsprechende Vollmacht vertreten.
5. Vorstandsbeschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme.
6. Vorstandsbeschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von mindestens zwei seiner Mitglieder zu unterzeichnen. Nicht anwesende Mitglieder sind von den gefassten Beschlüssen zu unterrichten.
7. Auf Anordnung des/der Vorstandsvorsitzenden können Beschlüsse auch im Wege der schriftlichen Umfrage, der telefonischen Umfrage oder der Umfrage per E-Mail gefasst werden, wenn kein Vorstandsmitglied widerspricht. Wird eine schriftliche Abstimmung oder eine Abstimmung per E-Mail durchgeführt, so ist in der vom Vorstandsvorsitzenden den übrigen Vorstandsmitgliedern zuzuleitenden Aufforderung zur Stimmabgabe eine angemessene Frist für die Stimmabgabe bzw. die Erklärung des Widerspruchs festzulegen. Vorstandsmitglieder, die nicht fristgemäß ihre Stimme abgeben oder der Beschlussfassung nicht fristgemäß widersprechen, können an der Beschlussfassung nicht mitwirken bzw. ihr Widerspruch bleibt unbeachtet. Auf diesen Umstand ist in der Aufforderung hinzuweisen. Das Ergebnis der Abstimmung ist allen Vorstandsmitgliedern schriftlich mitzuteilen.

§ 10 Vertretung der Stiftung nach außen

1. Die Stiftung wird durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten.
2. Der Stiftungsrat kann allen oder einzelnen Mitgliedern des Vorstands Einzelvertretungsbefugnis und Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB erteilen.

§ 11 Verwaltung der Stiftung

1. Für die Erfüllung der laufenden Geschäfte und der Verwaltung des Stiftungsvermögens kann sich der Vorstand im Wesentlichen der Stadtverwaltung Sindelfingen bedienen. Einzelheiten sind in einem Vertrag zu regeln. Die Buchführung und Rechnungslegung erfolgt gesondert durch die Stadt Sindelfingen. Der Vorstand hat einen Wirtschaftsplan für das kommende Geschäftsjahr aufzustellen und die Jahresrechnung mit Vermögensübersicht und den Bericht über die Tätigkeit der Stiftung dem Stiftungsrat innerhalb von sechs Monaten nach Ende eines jeden Geschäftsjahres vorzulegen.
2. Mitglieder des Vorstands können gleichzeitig hauptamtlich für die Stiftung tätig sein. Die Entscheidung darüber und gegebenenfalls über die Höhe der Vergütung obliegt dem Stiftungsrat.

§ 12 Der Stiftungsrat

1. Der Stiftungsrat besteht aus 12 Personen.
Der erste Stiftungsrat wird durch die Gründungstifter festgelegt. Scheidet ein Mitglied aus, wird der Nachfolger/die Nachfolgerin vom Stiftungsrat gewählt.

2. Der Stiftungsrat besteht aus folgenden Personen:

- a) 8 Mitglieder des Stifterforums,
- b) 4 Mitglieder, die vom Gemeinderat entsendet werden.

3. Die Amtszeit der vom Stifterforum gewählten und der vom Gemeinderat entsandten Mitglieder des Stiftungsrates beträgt zwei Jahre. Eine Wiederberufung ist möglich. Nach Ablauf ihrer Amtszeit bleiben die Mitglieder des Stiftungsrates bis zur Wahl bzw. Entsendung ihrer Nachfolger/in im Amt.

4. Das Amt eines Mitglieds des Stiftungsrates endet durch

- a) Abberufung durch die Stiftungsbehörde,
- b) Abberufung durch den Stiftungsrat aus wichtigen Gründen,
- c) Ablauf der Amtszeit der Mitglieder bzw. Ausscheiden aus dem Gemeinderat,
- d) Tod des Mitglieds,
- e) Amtsniederlegung des Mitglieds; sie ist jederzeit zulässig und schriftlich gegenüber der Stiftung zu erklären.

Ein Mitglied ist zur Niederlegung seines Amtes verpflichtet, wenn es infolge Krankheit, altershalber oder aus anderen Gründen für längere Zeit an der ordnungsgemäßen Ausübung seines Amtes verhindert ist. Kommt ein Mitglied der Pflicht zur Niederlegung seines Amtes in den genannten Fällen nicht nach, so endet sein Amt durch einstimmigen Beschluss der übrigen Mitglieder des Stiftungsrates, mit dem die Verhinderung an der Amtsführung festgestellt wird.

§ 13 Organisation des Stiftungsrates

1. Der Stiftungsrat wählt aus seiner Mitte eine/n Vorsitzende/n und deren / dessen Stellvertreter/in jeweils für eine von ihm bei der Wahl festzulegende Amtszeit.

2. Scheidet die/der Vorsitzende oder deren/dessen Stellvertreter/in aus seinem Amt aus, so hat der Stiftungsrat unverzüglich eine Neuwahl vorzunehmen.

3. Die/der Vorsitzende vertritt den Stiftungsrat bei der Abgabe und Entgegennahme von Erklärungen.

4. Die/der Stellvertreter/in hat die Rechte der/des Vorsitzenden, wenn diese/er verhindert ist oder sie/ihn mit ihrer/seiner Vertretung ermächtigt.

5. Die Mitglieder des Stiftungsrates können nicht zugleich Mitglieder des Vorstands sein.

§ 14 Aufgaben des Stiftungsrates

1. Der Stiftungsrat überwacht als unabhängiges Kontrollorgan die Einhaltung des Stifterwillens und die Geschäftsführung durch den Vorstand.

2. Bei seiner Tätigkeit hat der Stiftungsrat darauf zu achten, dass die Steuerbefreiung der Stiftung nicht gefährdet wird.

3. Der Zuständigkeit des Stiftungsrates unterliegen insbesondere:

- a) die Wahl des Vorstandes,
- b) die Feststellung des Wirtschaftsplanes für das kommende Geschäftsjahr sowie die Prüfung der Jahresrechnung und des Berichts über die Tätigkeit der Stiftung,
- c) Entlastung des Vorstandes,

d) die Zustimmung zu Geschäften, durch die Verbindlichkeiten zu Lasten der Stiftung von im Einzelfall mehr als einem vom Stiftungsrat festzusetzenden Betrag begründet werden,

e) die Festlegung der Förderkriterien.

§ 15 Entscheidungen des Stiftungsrates, Sitzungen

1. Der Stiftungsrat entscheidet durch Beschluss. Die Beschlüsse werden in Sitzungen gefasst.

2. Sitzungen des Stiftungsrates sind abzuhalten, so oft es die Belange der Stiftung erfordern oder wenn ein Mitglied des Stiftungsrates oder des Vorstands die Einberufung verlangt. Auf Anordnung des Stiftungsrates sind die Vorstandsmitglieder zur Teilnahme an den Sitzungen des Stiftungsrates verpflichtet. Durch Beschluss des Stiftungsrates kann den Vorstandsmitgliedern ein Recht zur Teilnahme an den Sitzungen des Stiftungsrates eingeräumt werden.

3. Die Einberufung des Stiftungsrates erfolgt durch schriftliche Einladung seiner Mitglieder, durch die/den Vorsitzende/n des Stiftungsrates, ihren/seinen Stellvertreter/in oder ein Vorstandsmitglied unter Angabe der Tagesordnung. Zwischen der Aufgabe des Briefes zur Post und dem Sitzungstag muss eine Frist von mindestens 14 Tagen liegen. In Eilfällen kann diese Frist auch kürzer sein. Der Stiftungsrat muss mindestens einmal in jedem Geschäftsjahr einberufen werden.

4. Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist oder – im Falle des Absatzes 7 – an der Beschlussfassung mitwirkt.

5. Die Beschlüsse des Stiftungsrates werden mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit nicht in dieser Satzung oder durch Gesetz zwingend eine größere Mehrheit vorgeschrieben ist. Jedes Stiftungsratsmitglied hat eine Stimme.

6. Die Beschlüsse des Stiftungsrates sind schriftlich niederzulegen und von mindestens zwei seiner Mitglieder zu unterzeichnen. Nicht anwesende Mitglieder sind von gefassten Beschlüssen zu unterrichten.

7. Auf Anordnung der/des Vorsitzenden des Stiftungsrates können Beschlüsse auch im Wege der schriftlichen Umfrage, der Umfrage per E-Mail oder der telefonischen Umfrage gefasst werden, wenn kein Mitglied des Stiftungsrates widerspricht. Wird eine schriftliche Abstimmung oder eine Abstimmung per E-Mail durchgeführt, so ist in der von der/dem Vorsitzenden den übrigen Mitgliedern des Stiftungsrates zuzuleitenden Aufforderung zur Stimmabgabe eine angemessene Frist für die Stimmabgabe bzw. die Erklärung des Widerspruches festzulegen. Mitglieder des Stiftungsrates, die nicht fristgemäß ihre Stimme abgeben oder der Beschlussfassung nicht fristgemäß widersprechen, können an der Beschlussfassung nicht mitwirken bzw. ihr Widerspruch bleibt unbeachtet. Auf diesen Umstand ist in der Aufforderung hinzuweisen. Das Ergebnis der Abstimmung ist allen Mitgliedern des Stiftungsrates schriftlich mitzuteilen.

§ 16 Stifterforum

1. Mitglieder des Stifterforums sind alle Stifterinnen und Stifter, die mindestens 10.000 € gestiftet haben. Der/die jeweilige Oberbürgermeister/in der Stadt Sindelfingen ist als Vertreter der Gründungstifter ständiges Mitglied. Juristische Personen oder Personenvereinigungen müssen eine/n Vertreter/in benennen.

2. Stifterinnen und Stifter, die weniger als diese Summe, aber mehr als 1.000 € zugewendet haben, werden ebenfalls zum Stifterforum eingeladen, haben jedoch kein Stimmrecht.

3. Bei Zustiftungen aufgrund einer Verfügung von Todes wegen kann der Erblasser in der Verfügung von Todes wegen eine natürliche Person bestimmen, die dem Stifterforum angehören soll.
4. Jede/r Stifter/in, mit Ausnahme der in Absatz 2 genannten, hat im Stifterforum ein Stimmrecht.
5. Das Stifterforum tritt bei Bedarf, mindestens jedoch alle zwei Jahre zusammen; es wird vom Vorstandsvorsitzenden einberufen.
6. Das Stifterforum hat folgende Aufgaben:
 - a) Entgegennahme der Jahresrechnung und des jährlichen Berichts des Vorstandes über die Tätigkeit der Stiftung,
 - b) Entlastung des Stiftungsrates,
 - c) Wahl von 8 Mitgliedern in den Stiftungsrat.

§ 17 Änderung der Satzung

1. Änderungen der Satzung sind grundsätzlich möglich. Die Änderung der Zwecke ist hingegen nur möglich, wenn die Umstände sich derart verändert haben, dass eine Zweckverwirklichung in der von den Gründungsstiftern beabsichtigten Form nicht mehr möglich ist. Änderungen der Satzung sind durch gemeinsamen Beschluss von Vorstand und Stiftungsrat mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit der Stimmberechtigten möglich.
2. Durch eine Änderung der Satzung darf die Gemeinnützigkeit der Stiftung nicht beeinträchtigt werden. Beschlüsse über die Satzungsänderung sind dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Für Satzungsänderungen, die den Zweck der Stiftung betreffen, ist die Unbedenklichkeitserklärung des Finanzamtes einzuholen.